Abwägung im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 20.07.2020 bis 20.08.2020 wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Mit Schreiben vom 29.06.2020 hat die Gemeinde Geeste die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB von der obigen Planung unterrichtet und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht:

lfd. Nr.	*Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange*	*Stellungnahme vom*
1	Exxon Mobile Production Deutschland GmbH	09.07.2020
2	Gemeinde Wietmarschen	09.07.2020
3	EWE Netz GmbH	08.07.2020
4	Amprion GmbH	14.07.2020
5	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	13.07.2020
6	Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Ankum	10.07.2020
7	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen	08.07.2020
8	NOWEGA GmbH	09.072020
9	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG, Außenstelle Meppen – Bereich Bergbau West	28.07.2020
10	Kreisverbände der Wasser- und Bodenverbände Meppen	22.07.2020
11	Neptune Energy Deutschland GmbH	22.07.2020
12	Bistum Osnabrück im Namen der katholischen Kirchengemeinde St. Antonius, Geeste	21.07.2020
13	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst	22.07.2020
14	Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim	20.07.2020
15	Deutsche Telekom Technik GmbH	04.08.2020
16	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden, Behörde für Arbeits-, Umwelt- und Verbraucherschutz	27.07.2020
17	Stadt Meppen	31.07.2020

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
1a. Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 95 „Ems I“: Schreiben vom 06.07.2020	
Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme vom 13.09.2019.	Die Stellungnahme des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 95 „Ems I“ wird zur Kenntnis genommen.
1b. Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 95 „Ems I“: Schreiben vom 13.09.2018	
Der Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 295 „Ems I“ (ULV) ist unterhaltungspflichtig für das Gewässer zweiter Ordnung Torfwerkgraben, der das Gebiet im Westen begrenzt. *Die geplante Ausweisung eines Gewässerrandstreifens wird unsererseits ausdrücklich begrüßt. Es wird vorsorglich auf folgendes hingewiesen:* *Zum Anfahren des Gewässerrandstreifens sind im Norden und Süden an der Heidkampstraße 4,0 m breite Zufahrten vorzumerken.* *Sonstige Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder entnehmen Sie bitte dem § 6 unserer Satzung.* *Der Gewässerrandstreifen wird im Rahmen der maschinellen Gewässerunterhaltung zweimal jährlich mit Räumgeräten befahren und das Räumgut auf ca. einem Meter Breite an der Böschungsoberkante abgelegt, wo es entweder verbleibt und bis zur nächsten Mahd durchwachsen wird oder gem. § 6 (1) Pkt. 8 unserer Satzung vom Anlieger aufzunehmen ist*	*Die Stellungnahme des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 95 „Ems I“ wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden nachrichtlich in die Begründung aufgenommen.*
2. PLEdoc GmbH: Schreiben vom 15.07.2020	
Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen**: • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Nordbayern GmbH (FG), Netzbetrieb Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen	Die Stellungnahme der PLEdoc GmbH wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen *(hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)* • Viatel GmbH, Frankfurt Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. **Achtung:** Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Die benötigten Werteinheiten für das ermittelte Kompensationsdefizit dieser Bauleitplanung liegen wie in der Begründung beschrieben im Bereich einer Kompensationsfläche (Gemarkung Emslage, Flur 44, Flurstück 127) im Fullener Moor und werden von der Fa. Klasmann-Deilmann GmbH erworben. Im Bereich der Kompensationsfläche wurden auf einer ehemaligen Torfabbaufläche Verwallungen eingebaut, die zu einer verbesserten Wiedervernässung führen. Es handelt sich somit um einen Kompensationspool, aus dem für diese Planung Werteinheiten erworben wurden. Zusätzliche Einschränkungen durch diese Bauleitplanung ergeben sich somit nicht.
3. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH: Email vom 16.01.2019 (B148)	
Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH I Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.	Die Stellungnahme der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung konkretisiert.

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
3. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH: Email vom 16.01.2019 (FNP 76)	
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Die Stellungnahme der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen.
4a. Westnetz GmbH, Regionalzentrum Ems-Vechte, Netzplanung, DRW-D-EP-A, Bad Bentheim: Email vom 03.08.2020	
Unsere Stellungnahme vom 30.08.2019 hat weiterhin Bestand	Die Stellungnahme der Westnetz GmbH wird zur Kenntnis genommen.
4a. Westnetz GmbH, Regionalzentrum Ems-Vechte, Netzplanung, DRW-D-EP-A, Bad Bentheim: Email vom 30.08.2018	
Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 22.08.2018 und teilen Ihnen mit, dass wir den o.g. Flächennutzungsplan und Bebauungsplanentwurf in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken.	*Die Stellungnahme der Westnetz GmbH wird zur Kenntnis genommen.*
Zur Versorgung des Baugebietes mit elektr. Energie wird der Ausbau entsprechender Versorgungseinrichtungen erforderlich. Der Umfang derselben ist von uns zzt. noch nicht zu übersehen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die späteren Grundstückseigentümer rechtzeitig vor Baubeginn mit uns in Verbindung setzen und uns ihren Leistungsbedarf bekannt geben. Die erforderlichen Maßnahmen werden wir dann festlegen.	*Die Ausführungen werden im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Erschließung des Baugebietes beachtet.*
Die ungefähre Trasse der im angrenzenden Bereich des Plangebietes verlaufenden Versorgungseinrichtungen entnehmen Sie bitte den Auszügen aus unserem Planwerk.	
Eine Kopie der uns zugesandten Unterlagen haben wir an unsere Fachabteilung	
Westnetz GmbH *DRW·S·LK-TM Team Trassenmanagement* *Florianstraße 15- 21* *44139 Dortmund*	
weitergeleitet, von der Sie zu der vorhandenen Hochspannungsfreileitung eine separate Stellungnahme erhalten.	*Die Hochspannungsfreileitung wurde im Rahmen der Planung berücksichtigt.*

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahrbesteht. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. *Änderungen und Erweiterungen unserer Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und32 BauGB ausdrücklich vor.* *Wir bitten Sie und die späteren Grundstückseigentümer, bei den vorgesehenen Maßnahmen auf unsere vorhandenen und geplanten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen.* *Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten.* *Im Bereich unserer erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur flachwurzelnde Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125"Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle". Eine Nichtbeachtung kann zu Schäden an unseren Versorgungseinrichtungen mit erheblichen Sicherheitsrisiken führen.* *Im Übrigen sind unsere früheren Stellungnahmen zum o.g. Bebauungsplan und zu den Änderungen weiterhin maßgebend.* *Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag und für die Eigentümerin der Anlagen.*	*Die weiteren Ausführungen werden im Rahmen der Planungen zur Erschließung des Baugebietes berücksichtigt.*
5. Westnetz GmbH, Spezialservice Strom, Dortmund: Schreiben vom 29.07.2020	
Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die im Betreff [110-kV-Hochspannungsfreileitung Twist - Rühle, BI. 1140 (Maste 22 bis 23)] genannte Hochspannungsfreileitung. Bezüglich der ebenfalls im Planbereich vorhandenen Amprion-Hochspannungsfreileitungen erhalten Sie ggf. eine separate Stellungnahme der Amprion GmbH.	Die Stellungnahme der Westnetz GmbH wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
Der Geltungsbereich des o.g. Bauleitplanes liegt teilweise im 2 x 27,00 m = 52,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung. Zu dem o.g. Bebauungsplan haben wir keine weiteren Anregungen vorzubringen, da in der Begründung unter Punkt 5.9 unsere Bedingungen aus unserem Schreiben vom 07.09.2018 (DRW-S-LK/1140/DS/123.808/Bx) aufgenommen worden sind. Wir bitten Sie, uns auch weiterhin am Verfahren zu beteiligen. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.	
6. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Meppen: Schreiben vom 31.07.2020	
Unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu der o.a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht erneut wie folgt Stellung:	Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Meppen wird zur Kenntnis genommen.
Landwirtschaft: Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 148 "Südlich Weideweg" und der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes werden im Parallelverfahren durchgeführt. Zukünftig soll das Plangebiet als ‚Allgemeines Wohngebiet" bzw. "Wohnbaufläche" genutzt werden. Vom TÜV Nord wurde mit Datum vom 25.04.2019 ein Geruchsgutachten angefertigt. Danach kann der Standort geeignet sein.	Aus Sicht der Gemeinde Geeste ist die Gebietsentwicklung unter Berücksichtigung des Geruchsgutachtens vom TÜV Nord geeignet. An der Planung wird festgehalten.
Zeitweise auftretende Geruchsbelästigungen durch organische Düngungsmaßnahmen auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen werden als Vorbelastung akzeptiert (Ziffer 5.4 der Begründung zum o.g. Bebauungsplan).	Zeitweise auftretende Geruchsbelästigungen durch organische Düngungsmaßnahmen auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen werden, wie in der Begründung enthalten, als Vorbelastung akzeptiert
Sofern die an die Kompensationsflächen angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ordnungsgemäß weiter bewirtschaftet werden können und keine Einschränkungen erfahren, bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die o. a. Planung.	Die benötigten Werteinheiten für das ermittelte Kompensationsdefizit dieser Bauleitplanung liegen im Bereich einer Kompensationsfläche (Gemarkung Emslage, Flur 44, Flurstück 127) im Fullener Moor und werden von der Fa. Klasmann-Deilmann GmbH erworben. Im Bereich der Kompensationsfläche wurden auf einer ehemaligen Torfabbaufläche Verwallungen eingebaut, die zu einer verbesserten Wiedervernässung führen. Die

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen weiterhin keine Bedenken gegen die o.a. Planung.	dadurch erreichte Aufwertung der Fläche wurde von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland mit insgesamt 71.548 Werteinheiten (WE) anerkannt. Es handelt sich somit um einen bestehenden Kompensationspool, aus dem für diese Planung Werteinheiten erworben wurden. Zusätzliche Einschränkungen durch diese Bauleitplanung ergeben sich somit für die Landwirtschaft nicht. Angrenzenden landwirtschaftliche Nutzflächen können wie bisher weiter bewirtschaftet werden.
Forstwirtschaft: Aus Sicht des Forstamtes Weser-Ems bestehen gegen das o. g. Vorhaben weiterhin keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
7. Landkreis Emsland: Schreiben vom 05.08.2020	
Zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung: **<u>Raumordnung</u>** Grundsätzliche raumordnerische Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung bestehen nicht.	Die Stellungnahme des Landkreises Emsland wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet.
Es wird jedoch vorsorglich darauf hingewiesen, dass der überwiegende Teil des Plangebiets im Vorschlagstrassenkorridor der geplanten Höchstspannungskabelleitung A-Nord liegt. Hierzu hat die Amprion GmbH als zuständiger Netzbetreiber bereits einen Antrag auf Bundesfachplanung gem. § 8 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) bei der Bundesnetzagentur gestellt, die wiederum das weitere Beteiligungsverfahren gem. § 9 NABEG eröffnet hat.	Die Amprion GmbH wurde am Planverfahren beteiligt und hat zu dieser Bauleitplanung keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise mitgeteilt. Somit geht die Gemeinde davon aus, dass diese Bauleitplanung keine Auswirkungen auf die Planungen der Amprion GmbH bezüglich der geplanten Höchstspannungskabelleitung A-Nord hat.
8. Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor", Geeste: Schreiben vom 07.08.2020	
Gegen die oben genannte Bauleitplanung bestehen seitens des TAV unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Bedenken.	Die Stellungnahme des Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor" wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
Der Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung kann vom Verband für das geplante Gebiet, unter Berücksichtigung der gültigen Verbandsgrundlagen, sichergestellt werden.	Die Hinweise zum Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung werden im Rahmen der Erschließungsplanung zum Baugebiet berücksichtigt.

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
Um zu entscheiden, ob das PIangebiet abwassertechnisch an den vorhandenen Schmutzwasserfreigefällekanal angeschlossen werden kann, oder der Bau einer neuen Abwasserpumpstation erforderlich wird, benötigt der TAV genaue Angaben bezüglich der NN-Höhen der endausgebauten Straßen im geplanten Baugebiet.	
Die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Flächen ist durch entsprechende Anlagen so zu gewährleisten, dass dauerhaft der Eintrag von Fremdwasser in die Schmutzwasserkanalisation bis auf ein vermeidbares Maß begrenzt wird.	Die Erläuterungen zur Oberflächenentwässerung werden im Rahmen der Erschließungsplanung zum Baugebiet berücksichtigt.
Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Nds. Brandschutzgesetzes der Gemeinde. Aus dem Rohrnetz des TAV ist für das Plangebiet zurzeit eine Entnahmemenge von 800 l/min. (48 m²/h) möglich. Durch diese Angabe werden weder Verpflichtungen des TAV noch Ansprüche gegen diesen begründet.	Die Ausführungen zur Sicherung der Löschwasserversorgung sind bereits in der Begründung enthalten.
Wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes geeignete und ausreichende Trassen von mindestens 2,0 m Breite für die Versorgungsleitungen im öffentlichen Seitenraum zur Verfügung stehen müssen. Die Gesamtbreite setzt sich zusammen aus einer benötigten Rohrgrabenbreite von bis zu 1,2 m und den Mindestabständen zur Endausbaustraße und den Grundstücksgrenzen von jeweils mindestens 0,3 m.	Die Ausführungen sind in der Begründung enthalten und werden im Rahmen der Erschließungsplanung zum Baugebiet berücksichtigt. Die Straßenverkehrsflächen wurden mit einer ausreichenden Breite festgesetzt, so dass grundsätzlich die Möglichkeit besteht, eine ca. 2,0 m breite Trasse für Versorgungsleitungen innerhalb der Wegeparzelle zu berücksichtigen.
Diese Trassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrdeckung und Betriebssicherheit zu gewährleisten. Bei Baumbepflanzungen Im Bereich bestehender und noch zu verlegender Versorgungsleilungen muss ein Mindestabstand von 2,5 m eingehalten werden.	
Wir verweisen In diesem Zusammenhang auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.	
Nach Verabschiedung und endgültigen Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat sollte der TAV rechtzeitig von der Erschließung in Kenntnis gesetzt werden.	Nach Verabschiedung und endgültigen Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat wird der TAV rechtzeitig von den Planungen zur Erschließung in Kenntnis gesetzt.